

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Jugendhilfe soll – so formuliert es § 1 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII als eines der Leitziele – dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Dieser „Einmischungsauftrag“ steht in einer engen Wechselwirkung zum Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, wie es in den anschließenden Vorschriften des SGB VIII entfaltet wird. Dies wird vor allem bei den sog. Einzelfallhilfen, also insbesondere der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, deutlich. Es ist nämlich nicht der repräsentative Durchschnitt der Bevölkerung, der diese Hilfen in Anspruch nimmt, sondern es sind vor allen Dingen Familien in prekären Lebenssituationen. Umgekehrt besteht bei der Kindertagesbetreuung die große gesellschaftspolitische Herausforderung darin, gerade auch Kindern aus prekären Lebenssituationen Chancen und Möglichkeiten der Bildung zu eröffnen. Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, lag 2019 bei etwa 58 % aller Hilfeempfänger. Die Quote der Alleinerziehenden, die eine über den ASD gewährte Hilfe zur Erziehung und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, liegt bei 69 % der Gesamtgruppe (HzEBericht 2020 NRW).

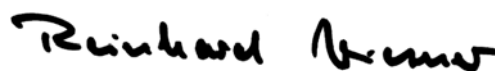
Zu den oben genannten positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien gehört insbesondere eine ausreichende Grundsicherung. Schon im Jahre 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die damalige Höhe der Grundsicherung als Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gerügt und dem Gesetzgeber auferlegt, alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen.

Bis dahin hatte sich die Grundsicherung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf einen Betrag von 207 Euro und für Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres auf 276 Euro belaufen. Inzwischen liegen die Beträge zwischen 283 und 373 Euro pro Kind. Vor zwei Jahren hat die LINKE das Thema „Jugendarmut in Deutschland“ zum Gegenstand einer umfangreichen parlamentarischen Anfrage gemacht (BT-Drs. 19/13039).

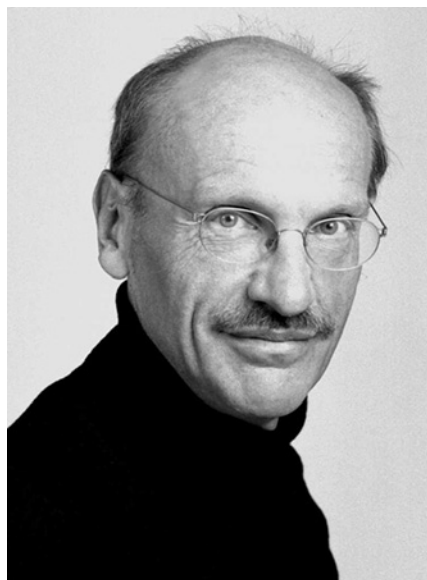
Nun hat das Thema erneut Fahrt aufgenommen: Mehr als 20 Organisationen, Verbände und Gewerkschaften – darunter auch Träger der freien Jugendhilfe auf Bundesebene – fordern die Einführung einer Kindergrundsicherung. Dabei geht es nicht einfach nur um eine Erhöhung der Beträge der Grundsicherung nach dem SGB II, sondern um ein neues Konzept. In einer gemeinsamen Erklärung heißt es, die Bekämpfung von Kinderarmut in Deutschland müsse in der nächsten Wahlperiode die höchste Priorität erhalten. Die Kindergrundsicherung gehöre in den nächsten Koalitionsvertrag. Dabei geht es darum, die bestehenden staatlichen Leistungen zu bündeln, automatisch auszuzahlen und eine gemeinsame Anlaufstelle für Eltern zu schaffen. Genannt werden das Kindergeld, der Kinderfreibetrag, Zuschüsse für Schul- und Freizeitaktivitäten sowie Bezüge aus Hartz-IV. Außerdem fordern die Organisationen und Verbände, das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu und realistisch zu berechnen. Es müsse deutlich über den „Hartz-IV-Sätzen“ liegen, heißt es in der Erklärung.

Die Kinderarmut ist eine Form struktureller Kindeswohlgefährdung. Die Einführung einer Kindergrundsicherung wäre ein sichtbarer und nachhaltiger Beitrag zur Verwirklichung der Kinderrechte, der über eine bloß symbolische Kodifizierung im Grundgesetz hinausgeht.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	331
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Andrea Kliemann, Jörg M. Fegert</i> Familienväter, Stiefväter, Ziehväter, Pflegeväter und sog. „Kinderpornographie“	333
<i>Kathinka Beckmann/Thora Ehling/Sophie Klaes</i> „Wir sind Bürger zweiter Klasse!“	341
<i>Michael Wiedemann, Tess Neal</i> Let the Junk out of the Court – zur Kontrolle von Testverfahren des Sachverständigen durch die Verfahrensbeteiligten	346
<i>Annabelle Weck</i> Die sorgerechtlche Einordnung von Corona-Schutzimpfungen bei Kindern und Jugendlichen	356
<i>Ulrich Eisenberg</i> Pauschalisierung in der Begründung eines Revisionsurteils im Verfahren gegen einen Heranwachsenden wegen Verkehrsunfallflucht	358
<i>Jessica Dzenzel</i> Bildungsteilnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen im inklusiven Ganztage	360
Rezension	365
Rechtsprechung	
Keine Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater BGH, Beschluss vom 24.4.2021 – XII ZB 364/19	366
Verfassungswidrigkeit der unterbliebenen Regelung einer Mitmutterchaft KG, Beschluss vom 24.3.2021 – 3 UF 1122/20	371
Keine Erstattung der Kosten eines Privatgutachtens im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe für ein Sorgerechtsverfahren OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.3.2021 – 8 WF 7/21	379
Zur Zulässigkeit der Förderung von Kindertageseinrichtungen im Zuwendungswege unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils des freien Trägers OVG Bremen, Urteil vom 14.7.2021 – 2 LC 112/20	380
Zur Anwendung von Jugendstrafrecht bei Verkehrsunfallflucht eines Heranwachsenden OLG Frankfurt, Urteil vom 22.12.2020 – 2 Ss 262/20	392
Termine	394
Verbandsinformation	395
Impressum	364



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck,
Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.